



5verBund

Innovation durch Vielfalt e.V.

Anröchte | Erwitte | Geseke | Rüthen | Warstein

1. Rahmenbedingungen

Stand: 01.01.2026

Was ist eigentlich LEADER?

- LEADER ist eine Fördermaßnahme der EU zur Unterstützung der ländlichen Räume, bei der die Menschen vor Ort ihre Region aktiv mitgestalten können. Ziel ist eine nachhaltige Regionalentwicklung und Förderung der Lebensqualität
- Die Finanzierung erfolgt aus dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER) sowie den Bundesländern
- Bereits seit 2016 gehört die „LAG 5verBund, Innovation durch Vielfalt e.V.“ zu den LEADER-Regionen in NRW.
Rund 2,7 Mio. Euro Fördermittel stehen in der aktuell 2. Förderperiode bis in das Jahr 2028 zur Verfügung

LEADER steht für: Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale

Förderung

- Wer ist zuwendungsfähig?**
Zuwendungsfähig sind Gemeinden, Privatpersonen, Vereine und Institutionen sowie gGmbHs
- Wie hoch ist die Projektfördersumme?**
Mindestens 1.000 € müssen private, mindestens 12.500 € müssen gemeindliche Antragsteller als Förderung beantragen
- Wieviel wird gefördert?**
Bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten können gefördert werden, **maximal 150.000 €.**
30 % der zuwendungsfähigen Kosten verbleiben beim Antragsteller
- Wie lange habe ich Zeit für die Umsetzung meines Projektes?**
Der Umsetzungszeitraum darf mehrere Monate bis zu mehreren Jahren betragen, sollte aber im Rahmen der laufenden Förderperiode beendet sein.
- Wer beschließt was?**
Die Projekte werden von der LAG beschlossen und durch die Bezirksregierung in Arnsberg genehmigt

Eigenanteil

- Eine Kombination mit anderen Fördermitteln wie z.B. Stiftungs- und Spendenmitteln, ist nach Absprache und Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg möglich



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Für die Finanzierung des Eigenanteils können zweckgebundene Spenden verwendet werden. <input type="checkbox"/> Nettoeinnahmen, die während des Durchführungszeitraums entstehen, werden ab einer förderfähigen Gesamtsumme von 50.000 € von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen <input type="checkbox"/> Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen sind als Eigenmittel zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen. Auch mehrheitlich kommunale Unternehmen können Spenderinnen oder Spender im Sinne dieser Vorschrift sein.
<i>Eigen- Leistung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der Eigenanteil kann von gemeinnützigen Vereinen, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch durch unbare Eigenleistung erbracht werden. <input type="checkbox"/> Ein barer Eigenanteil von 10% der Gesamtkosten muss durch den Projektträger erbracht werden <input type="checkbox"/> Die Berechnung der Eigenleistung erfolgt auf Grundlage des Netto-Unternehmerlohns. Entsprechende Angebote sind vorab beim Regionalmanagement einzureichen. Ein Stundenzettel wird zur Verfügung gestellt. <input type="checkbox"/> Die Eigenleistung ist schriftlich zu dokumentieren <input type="checkbox"/> Die LAG haftet nicht für entstandene Sach- und Personenschäden
<i>NICHT FÖRDERFÄHIG</i>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, diese sind von der Fördersumme abzuziehen. <input type="checkbox"/> Mehrwertsteuer, soweit sie erstattungsfähig ist oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig getragen wird. <input type="checkbox"/> Zinszahlungen für Kredite und andere Vorausleistungen <input type="checkbox"/> Pauschalen (ausgenommen Pauschalen für Personalkosten). <input type="checkbox"/> Skonti und Rabatte sind bereits bei der Antragstellung abzuziehen. <input type="checkbox"/> Bei Eigenleistung: Anschaffung von Geräten, Werkzeugen, Schutzkleidung o.Ä. <input type="checkbox"/> Erwerb von bebautem oder unbebautem Land <input type="checkbox"/> Gebrauchte Materialien und Gegenstände <input type="checkbox"/> Maßnahmen zum reinen Eigennutz der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer oder seiner originären Betätigung soweit das Projekt keinen signifikanten öffentlichen Nutzen aufweist oder kein neues Angebot für eine breite Öffentlichkeit schafft; dies gilt nicht für gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Maßnahmen <input type="checkbox"/> Ersatzbeschaffungen sowie Wiederbeschaffungen von vergleichbaren Vermögensgegenständen oder Einrichtungen, soweit diese zentraler Projektbestandteil sind und mit ihnen weder wesentliche technische Verbesserungen noch neue Angebote, Ansätze oder Aktivitäten umgesetzt werden, <input type="checkbox"/> Solitäre Förderungen energetischer Maßnahmen, <input type="checkbox"/> Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen,

	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien, politischer Gruppierungen oder politischer Anschauungen verfolgen sowie <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anbau, der Verarbeitung, der Weitergabe, dem Vertrieb sowie dem Genuss von Cannabis und Cannabisprodukten.
<i>Förder fähigkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Projekt dient der Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region und zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer in der Richtlinie genannten Bedarfe. <input type="checkbox"/> Darüber hinaus soll das Projekt, sofern es sich nicht um eine gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Maßnahme handelt, uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein. (z.B. Nachweis durch einen Belegungsplan, Zweckbindungsfrist beachten!) <input type="checkbox"/> Lässt der Charakter der Maßnahme dies nicht zu, muss das Projekt mindestens einen signifikanten öffentlichen Nutzen für die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- oder Naturräume aufweisen.
<i>Zweckbindung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung oder die Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist). Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall abweichende Fristen bestimmen

2. Finanzielles

<i>KOSTEN ERMITTlung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Für die Bewilligung ist eine Kostenplausibilisierung durchzuführen: Kostenplausibilisierung durch Preisabfragen <p>Grundsätzlich sind mindestens zwei voneinander unabhängige Angebote bzw. Kostenvoranschläge vorzulegen.</p> <p>Bei Kostenpositionen mit einem Auftragswert < 1.000 Euro ist keine gesonderte Plausibilisierung erforderlich.</p> <p>Dabei gilt: Max. 10 % bzw. 10.000 Euro der förderfähigen Kosten dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>Sollte es über diese Maximalbeträge hinaus Kostenpositionen mit einem Auftragswert < 1.000 Euro geben, so müssen entsprechend zwei Angebote bzw. Kostenvoranschläge vorgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 10.000 EUR netto zwei Preisabfrage
------------------------------	--



- ab 10.000 EUR netto drei Preisabfragen
- Absagen sind zu dokumentieren und zählen zu den Preisabfragen
- Zusammenfassung einzelner Gegenstände zu sinnvollen Kostengruppen ist möglich:
- z.B. Beamer 900 EUR und Leinwand 500 EUR = zwei Preisabfragen

Das Regionalmanagement bietet keine rechtssichere Vergabeberatung an!

- Kostenplausibilisierung durch Kostenschätzung
 - Aufstellung einer Kostenschätzung nach der DIN 276 und Plausibilisierung auf der Grundlage eines Referenzkostensystems (z.B. Baukostenindex - BKI)
 - Bestätigung durch den Architekten oder Bauingenieur auf der Kostenschätzung, dass ein Referenzkostensystem angewendet wurde

Die Kostenplausibilisierung ersetzt keine Vergabe, die ggfs. nach der Bewilligung zu erfolgen hat.
- Änderungen im Kostenplan, die sich im Projektverlauf ergeben, müssen vor Kauf oder Auftragsvergabe mit dem Regionalmanagement und ggf. der Bezirksregierung geklärt werden, andernfalls ist keine Förderfähigkeit gegeben.

Auszahlungen

- Die LEADER-Förderung erfolgt auf einem Kostenerstattungsprinzip. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für tatsächlich erfolgte Zahlungen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Antragstellung bei der Bezirksregierung Arnsberg
- Dem Auszahlungsantrag sind alle Rechnungen im Original und Kontoauszüge in Kopie beizufügen
- Der Antrag ist schriftlich per Post spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.
- Nur Zahlungen für Kostenpositionen, die im Kostenplan aufgeführt wurden, können in gleicher Höhe berücksichtigt werden



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Projektumsetzung

<p><i>Antrags- Bewilligung durch die Bez. Reg. Arnsberg</i></p>	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Mit der Projektumsetzung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg begonnen werden. Andernfalls ist eine Förderfähigkeit nicht gegeben und damit hinfällig<input type="checkbox"/> Der Beginn der Projektumsetzung soll spätestens 6 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen<input type="checkbox"/> Es gelten die in den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid aufgeführten Vorgaben, insbesondere die zur Auftragsvergabe, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Zweckbindungsfrist. Verstöße gegen die Förderbedingungen können zur Rückforderung der Fördergelder führen<input type="checkbox"/> Nach Ende der festgelegten Durchführungsfrist ist innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis bei der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen<input type="checkbox"/> Alle Anträge werden gemeinsam mit dem Regionalmanagement besprochen. Das Regionalmanagement prüft vorab alle Unterlagen, die an die Bezirksregierung weitergeleitet werden
---	---

4. Öffentlichkeitsarbeit

<p><i>Projekt Darstellungen und Verwendung von Logos</i></p>	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Alle geförderten Projekte werden auf der Webseite und in den Social Media Auftritten der LAG 5verBund präsentiert<input type="checkbox"/> Verlinkung zu Ihren eigenen Webauftritten sind möglich<input type="checkbox"/> Bei zusätzlicher Veröffentlichung durch Sie beachten Sie bitte dringend die dazu vorliegenden Publizitätsvorschriften!<input type="checkbox"/> Presseartikel und das Überreichen der Förderplakette schließen sich am Ende der Projektumsetzung an<input type="checkbox"/> Bitte stellen Sie dem Regionalmanagement Bildmaterial zur Verfügung, welches rechtssicher veröffentlicht werden darf. Eine zusätzliche Vereinbarung dazu kann ggfs. getroffen werden<input type="checkbox"/> Jedes Projekt muss fristgerecht evaluiert werden. Bitte unterstützen Sie das Regionalmanagement und nehmen Sie an den Evaluierungen teil.
--	--

<p><i>Kontakt</i></p>	<p>Website: www.leader-5verbund.de</p> <p>Email: kontakt@leader-5verbund.de</p> <p>Telefon: 02942 9772558</p>
-----------------------	---



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

	<p>Michaela Gran: Mobil: 0160 92528693</p>
<p><i>Zum Abschluß</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenden Sie sich bei allen Fragen und Unklarheiten an Ihr Regionalmanagement • Reichen Sie alle Unterlagen digital unter den angegebenen Emailadressen ein • Behalten Sie alle Anträge und jeden Schriftwechsel digital oder in Ihren persönlichen Unterlagen. Zweckbindungsfrist beachten!
	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Es gelten die Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 08. März 2016 in der Fassung vom 18.02.2025 sowie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg.



Auf einen Blick:

